Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4420

23.07.80

Sachgebiet 75

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Riesenhuber, Lenzer, Pfeffermann, Haase (Kassel), Dr. Schwarz-Schilling, Dr. Probst, Pfeifer, Benz, Engelsberger, Gerstein, Dr. Hubrig, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Dr. Laufs, Dr. Stavenhagen, Frau Dr. Walz, Bühler (Bruchsal) und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/4198 –

Wiederaufarbeitungsanlage für Kernbrennstoffe in Hessen

Der Bundesminister des Innern – RS I 9 – 514 605/4.2 – hat mit Schreiben vom 23. Juli 1980 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister für Forschung und Technologie und Bundesminister für Wirtschaft wie folgt beantwortet:

1. Ist nach Ansicht der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung aus deutschen Kernkraftwerken bis spätestens Ende 1984 ein Kabinettsbeschluß einer Landesregierung notwendig, daß ein Genehmigungsverfahren für eine Anlage zur Wiederaufarbeitung oder zur direkten Endlagerung von Brennelementen an einem bestimmten Standort in die Wege geleitet werden kann, damit neue Kernkraftwerke gebaut werden können und die gebauten betrieben werden können?

Gemäß den Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke vom 29. Februar 1980 gilt für die Erteilung von ersten Teilerrichtungsgenehmigungen sowie von ersten Teilbetriebsgenehmigungen ab 1. Januar 1985 bei Abstützung der Vorsorge auf die Verwirklichung des integrierten Entsorgungskonzeptes oder auf andere Entsorgungstechniken unter anderem die Voraussetzung, daß im Zuge der Errichtung einer oder mehrerer Wiederaufarbeitungsanlagen oder einer oder mehrerer Anlagen zur Behandlung bestrahlter Brennelemente zur Endlagerung ohne Wiederaufarbeitung die Vorauswahl eines Standortes für eine dieser Anlagen getroffen worden ist. Für Kernkraftwerke, für die am 29. September 1979 eine erste Teilerrichtungsgenehmigung vorlag, gilt dieses Erfordernis dann,

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51

wenn die erste Teilbetriebsgenehmigung nach dem 1. Januar 1986 erteilt wird.

Unter Vorauswahl eines Standortes wird ein Kabinettbeschluß der jeweiligen Landesregierung verstanden, daß ein Genehmigungsverfahren für eine Anlage an einem bestimmten Standort durchgeführt werden kann.

2. Ist auf Grund des Standes von Wissenschaft und Technik davon auszugehen, daß bis 1984 genehmigungsfähige Unterlagen für eine Anlage zur Behandlung abgebrannter Brennelemente nur für Wiederaufarbeitungsanlagen möglich sind, nicht aber zur direkten Endlagerung von Brennelementen?

Im Rahmen der Prüfung zum Gorleben-Projekt wurde die grundsätzliche sicherheitstechnische Realisierbarkeit einer großen Wiederaufarbeitungsanlage – insbesondere bei Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik – bestätigt. Es ist daher möglich, für eine Wiederaufarbeitungsanlage bis 1984 genehmigungsfähige Unterlagen vorzulegen.

Für ein Verfahren zur Konditionierung und zur Endlagerung unaufgearbeiteter Brennelemente gibt es bisher nur Konzeptbeschreibungen; in den USA sind erste Experimente im Gange. Gegenüber der Wiederaufarbeitung ist hier jedoch weltweit noch kein vergleichbarer Stand von Wissenschaft und Technik erreicht. Trotz der auch in der Bundesrepublik Deutschland verstärkten Bemühungen muß daher davon ausgegangen werden, daß bis 1984 keine genehmigungsfähigen Antragsunterlagen zur direkten Endlagerung von bestrahlten Brennelementen erarbeitet werden können.

3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß der Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. September 1979 „..., muß darauf hingewirkt werden, daß eine Wiederaufarbeitungsanlage so zügig errichtet werden kann, wie dies unter Beachtung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte möglich ist" durch die Bereitschaft der hessischen Landesregierung, das Genehmigungsverfahren für die Wiederaufarbeitungsanlage in die Wege zu leiten, vollzogen wird?

Nach Auffassung der Bundesregierung wird mit der Bereitschaft des Landes Hessen zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für eine kleine Wiederaufarbeitungsanlage ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefs vollzogen, darauf hinzuwirken, daß eine Wiederaufarbeitungsanlage so zügig errichtet werden kann, wie dies unter Beachtung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist.

Das geplante Projekt kann allerdings bei zunehmender Kernenergienutzung zur Entsorgung der Kernkraftwerke nur begrenzt beitragen.

4. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die hessische Landesregierung im Bereich des Genehmigungsverfahrens für eine Wiederaufarbeitungsanlage zu unterstützen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Errichtung der 350 jato-Anlage in Hessen den Zielen des Beschlusses der

Regierungschefs, insbesondere hinsichtlich der Erhaltung und Anwendung des vorhandenen technologischen Wissens und der sicherheitstechnischen Optimierung der Wiederaufarbeitungstechnik entspricht.

Die Bundesregierung unterstützt das Land Hessen in seiner Bereitschaft zur Prüfung des Antrages auf Errichtung und Betrieb einer Wiederaufarbeitungsanlage in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren.

Sie ist ferner bereit, der Genehmigungsbehörde alle dem Bund zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und Ergebnisse aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sicherheitstechnischen Untersuchungen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Bundesaufsicht über das Genehmigungsverfahren wird sich der Bundesminister des Innern von Sachverständigen, so von der Reaktor-Sicherheitskommission und der Strahlenschutzkommission, auch zu Fragen der Sicherheit von Wiederaufarbeitungsanlagen beraten lassen. Auch diese Ergebnisse stehen dem Land zur Verfügung und können unmittelbar im Genehmigungsverfahren umgesetzt werden. Ferner werden für die Standortvorauswahl der Wiederaufarbeitungsanlage die unter Federführung des Bundes aufzustellenden Standortkriterien zur Verfügung stehen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des hessischen Ministers Karry, die er auf Anfrage des Abgeordneten Roth im hessischen Landtag geäußert hat, „Aber ich mache auf jeden Fall die Weiterverfolgung meiner Absicht (bezüglich Wiederaufarbeitung) in keiner Weise von der Parallelität der Untersuchungen oder gar dem Ergebnis der Untersuchung einer Endlagerung ohne Wiederaufarbeitung abhängig", was den Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage in Deutschland unabhängig von dem möglichen Bau einer Anlage zur direkten Endlagerung abgebrannter Brennelemente aus Leichtwasserreaktoren bedeutet?

6. Ist die Bundesregierung der Ansicht des hessischen Wirtschaftsministers Karry „Es gibt aber eines nicht – und das bitte ich jetzt so zu verstehen, wie ich es sage – es ist nicht so, daß die Formulierung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten, daß eine Wiederaufarbeitungsanlage so zügig wie möglich errichtet werden soll, an einem anderen Punkt mit der Bremse versehen worden sei, daß dies erst jetzt zu geschehen hätte, wenn die Ergebnisse einer fünfjährigen Untersuchung, nichtbearbeitete Brennelemente einzulagern, vorlägen. Dies würde nicht so interpretiert werden dürfen."?

Im Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern wurde Einvernehmen u. a. darüber erzielt, daß gleichzeitig zu den Arbeiten zum integrierten Entsorgungskonzept mit Wiederaufarbeitung andere Entsorgungstechniken so zügig untersucht werden, daß ein abschließendes Urteil, ob sich hieraus entscheidende sicherheitsmäßige Vorteile ergeben können, Mitte der 80er Jahre möglich wird.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dieses Urteil und die danach anstehende Entscheidung über die langfristig zu verfolgende Entsorgungstechnik mit der Errichtung einer kleinen Wiederaufarbeitungsanlage nicht vorweggenommen wird.

Sie teilt daher die Auffassung von Herrn Minister Karry, daß die Weiterverfolgung der kleinen Wiederaufarbeitungsanlage nicht von Untersuchungen zur Endlagerung von Brennelementen ohne Wiederaufarbeitung abhängig ist.

Diese parallel zu führenden Untersuchungen anderer Entsorgungstechniken sind daher auch nicht als Bremse für die zügige Verwirklichung einer kleinen Wiederaufarbeitungsanlage und für die Fortführung der Arbeiten am Entsorgungskonzept mit Wiederaufarbeitung anzusehen. Eine solche Betrachtungsweise würde zu Sinn und Ziel des Beschlusses im Widerspruch stehen, ein sicherheitstechnisch optimiertes Entsorgungskonzept zu verwirklichen.